

1990

Ausgegeben zu Bonn am 31. Mai 1990

Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
25. 5. 90	<b>Gesetz zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile</b> ..... neu: 450-22	966
28. 5. 90	<b>Fünftes Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften</b> ..... neu: 2032-20; 2032-1, 2030-1, 2035-4, 2032-2, 2032-3, 85-1, 2032-1, 63-15-1, 7620-1, 2030-25, 53-4, 2030-27, 2032-1-17, 2032-1-9, 2032-11-2-1	967
28. 5. 90	<b>Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1990</b> ..... neu: 8232-10-30-1; neu: 8232-10-30-2; 8251-1, 8232-11, 824-3, 8232-34-2, 860-6-1, 8232-34-2, 860-4-1	986
23. 5. 90	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr ..... 9241-23-11	989
28. 5. 90	Erste Verordnung zur Änderung der Landwirtschaftsförderungsverordnung ..... 7847-16-1	990
28. 5. 90	Dritte Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung ..... neu: 7141-6-1-6-2; 7141-6-1-6	991

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	992
--	-----

## **Gesetz zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile**

**Vom 25. Mai 1990**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 ergangene Urteile in Strafsachen sind auf Antrag insoweit aufzuheben, als ihnen Taten zugrunde liegen, die überwiegend aus Gegnerschaft zum Nationalsozialismus oder um sich oder andere der Verfolgung durch den Nationalsozialismus zu entziehen begangen worden sind oder die allein nach nationalsozialistischer Auffassung strafbar waren.

(2) Eine Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der Täter aus Eigennutz oder anderen niederen Beweggründen gehandelt hat oder die Art der Tatausführung verwerflich ist.

(3) Über den Antrag entscheidet das Oberlandesgericht durch unanfechtbaren Beschluß. Örtlich zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Ort liegt, an dem das Gericht, dessen Entscheidung aufgehoben werden soll, seinen Sitz hatte.

(4) Antragsberechtigt sind der Verurteilte, im Falle seines Todes ein Angehöriger oder die Staatsanwaltschaft bei dem nach Absatz 3 zuständigen Oberlandesgericht.

### § 2

(1) § 1 findet lediglich in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein Anwendung.

(2) § 1 findet keine Anwendung, soweit eine gerichtliche Entscheidung wegen einer Tat, die nach dem 30. Januar 1933 begangen war, gemäß den §§ 7 bis 9 der Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit vom 3. Juni 1947 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 68) bereits ergangen ist.

### § 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

### § 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. Mai 1990

Der Bundespräsident  
R. Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

---

## Fünftes Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Vom 28. Mai 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1990 (BGBl. I S. 294), wird wie folgt geändert:

1. § 9 a wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 

„(2) Erhält ein Beamter aus einer Verwendung nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes anderweitig Bezüge, werden diese auf die Besoldung angerechnet. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen.“
2. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
 

„(5) Scheidet ein Beamter oder Soldat in den Fällen, in denen für die Ruhegehaltfähigkeit einer Stellenzulage eine mindestens zehnjährige zulage-
- berechtigende Verwendung gefordert ist, nach Erfüllung dieser Voraussetzung aus dienstlichen Gründen aus der Verwendung aus, um eine andere Verwendung zu übernehmen, und verringert sich dadurch sein Grundgehalt, so erhält er eine Ausgleichszulage entsprechend Absatz 1 Satz 2.“
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
3. § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:
  - „1. in Laufbahnen des einfachen Dienstes der Besoldungsgruppe A 2, A 3 oder A 4,
  2. in Laufbahnen des mittleren Dienstes der Besoldungsgruppe A 5 oder A 6,“.
4. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Nr. 1 werden die Worte „sowie in Laufbahnen, in denen in Beförderungssämtern höhere Anforderungen als in vergleichbaren Laufbahnen gestellt werden, höhere Obergrenzen als nach Absatz 1 festzulegen,“ angefügt.
  - b) In Absatz 5 Satz 1 werden in Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
    - „4. abweichend von der Obergrenze in Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 9 zu bestimmen, daß eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 mit der Amtszulage nach dieser Fußnote ausgestattet werden kann.“

5. § 28 wird wie folgt gefaßt:

„§ 28

Besoldungsdienstalter

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte oder Soldat das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 wird um Zeiten nach Vollendung des einunddreißigsten Lebensjahres, in denen kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben, und zwar um ein Viertel der Zeit bis zum vollendeten fünfunddreißigsten Lebensjahr und um die Hälfte der weiteren Zeit. Bei Beamten und Soldaten in Laufbahnen mit einem Eingangsamte der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 tritt an die Stelle des einunddreißigsten das fünfunddreißigste Lebensjahr. Die Zeiten werden auf volle Monate abgerundet.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind und für Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, daß der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

(4) Hat der Beamte oder Soldat an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, erhält er das Anfangsgrundgehalt seiner Besoldungsgruppe.“

6. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3“ durch die Worte „dieses Gesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

7. Die §§ 30 und 31 werden aufgehoben.

8. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Bemessung des Grundgehaltes,  
Besoldungsdienstalter

Für die Bemessung des Grundgehaltes und das Besoldungsdienstalter gelten die §§ 27 und 28 mit der Maßgabe, daß in § 28 Abs. 2 an die Stelle des einunddreißigsten Lebensjahres das fünfunddreißigste Lebensjahr und für Professoren das vierzigste Lebensjahr tritt.“

9. In § 38 Abs. 4 wird die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 3“ ersetzt.

10. In § 58 a wird in Absatz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Der Abordnung kann eine Verwendung im Ausland nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleichgestellt werden.“

11. § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

Sonderzuschläge zur Sicherung  
der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung von Sonderzuschlägen zu regeln. Sonderzuschläge dürfen nur in Laufbahnen gewährt werden, in denen die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert; dies gilt entsprechend für Soldaten. Der Sonderzuschlag darf den Gesamtbetrag von vier Steigerungsstufen oberhalb der Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe des Beamten nicht überschreiten. Erhöhungen des Grundgehalts infolge Aufrückens in den Dienstaltersstufen sind anzurechnen. In der Verordnung ist eine Beschränkung der Ausgaben für die Sonderzuschläge vorzusehen. Regelungen aufgrund dieser Ermächtigung gelten bis zum 31. Dezember 1995.“

12. § 73 wird aufgehoben.

13. Nach § 72 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 74

Örtliche Prämie

(1) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich zum Ausgleich von Mehrbelastungen in Orten mit weit überdurchschnittlichem Mietpreisniveau durch Rechtsverordnung die Gewährung einer örtlichen Prämie mit folgender Maßgabe zu regeln:

1. Beamte, Richter und Soldaten mit einem Grundgehalt bis zum Betrag der Besoldungsgruppe A 14, achte Dienstaltersstufe, erhalten eine örtliche Prämie, wenn sie nach Inkrafttreten dieser Vorschrift in

a) einer Gemeinde mit 500 000 oder mehr Einwohnern, für die nach § 8 Abs. 1 bis 5 des Wohngeldgesetzes in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung die Mietenstufe 5 oder 6 festgelegt ist, oder

b) einer angrenzenden Gemeinde geringerer Einwohnerzahl, für die die Mietenstufe 6 festgelegt ist,

ihren dienstlichen Wohnsitz begründet haben; dabei muß ihr Hauptwohnsitz eine dieser Gemeinden sein. Die Wohnsitzvoraussetzungen gelten als erfüllt für Beamte und Soldaten, die ihre dienstliche Tätigkeit auf einem einer Gemeinde nach Satz 1 verkehrsmäßig zuzuordnenden Flughafen ausüben.

2. Die Prämie kann für die Beamten, Richter und Soldaten in Stufe 1 des Ortszuschlages höchstens 5 000 Deutsche Mark, in Stufe 2 des Ortszuschlages höchstens 8 000 Deutsche Mark betragen. Werden dem Anspruchsberechtigten Teile des Ortszuschlages anteilig gewährt, gilt dies für die örtliche Prämie entsprechend.

3. Die Nummern 1 und 2 gelten nicht für Beamte und Soldaten, die in Gemeinschaftsunterkunft wohnen. Die Verordnung kann darüber hinaus Ausnahmen bestimmen für Beamte, Richter und Soldaten, die

von den überdurchschnittlichen ortstypischen Mietpreisbelastungen nicht oder nur vorübergehend betroffen sind. Die Prämie kann innerhalb von drei Jahren nur einmal gewährt werden; sie kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung während dieses Zeitraumes aus persönlichen Gründen entfallen.

Regelungen aufgrund dieser Ermächtigung gelten bis zum 31. Dezember 1993. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer örtlichen Prämie nach Absatz 1 auch für den Bereich der Länder zu regeln. Wenn die Bundesregierung von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, treten die Regelungen nach Absatz 1 außer Kraft.

(3) Die Einwohnerzahl nach dieser Vorschrift bestimmt sich nach der vom Statistischen Landesamt auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf den 30. Juni fortgeschriebenen Zahl der Wohnbevölkerung desjenigen Jahres, das der Geltendmachung von Ansprüchen nach dieser Vorschrift vorausging.“

14. Die Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert:

a) In Vorbemerkung Nummer 1 Abs. 4 werden nach dem Wort „mittleren“ ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen sowie nach dem Wort „gehobenen“ die Worte „und höheren“ eingefügt.

b) In Vorbemerkung Nummer 2 Abs. 1 werden

aa) bei der Bezeichnung „Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung“ die Worte „und Unfallforschung“ gestrichen,

bb) bei der Bezeichnung „Bundesanstalt für Materialprüfung“ das Wort „Materialprüfung“ durch die Worte „Materialforschung und -prüfung“ ersetzt.

c) Vor Vorbemerkung Nummer 4 wird unter „II. Zulagen“ folgende Nummer 3a neu eingefügt:

„3a. Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen

(1) Zulagen nach den Nummern 6a, 8, 8a, 9, 10 und 12 dieses Abschnitts gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn der Beamte, Richter oder Soldat

a) mindestens zehn Jahre zulageberechtigend verwendet worden ist oder

b) während einer zulageberechtigenden Verwendung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist und diese Verwendung mindestens zwei Jahre gedauert hat oder infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus

Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist.

Der Betrag der ruhegehaltfähigen Zulage ergibt sich aus dem Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand geltenden Anlage IX. Die Ausschlußregelungen bei den einzelnen Stellenzulagen gelten entsprechend auch bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

(2) In den Fällen, in denen in diesem Gesetz für die Ruhegehaltfähigkeit einer Stellenzulage eine Mindestzeit zulageberechtigender Verwendung gefordert ist, werden auch Zeiten vor Inkrafttreten der jeweiligen Vorschrift berücksichtigt, in denen die Verwendung zulageberechtigend gewesen wäre. Als zulageberechtigende Zeiten werden auch solche Zeiträume berücksichtigt, während denen auf Grund von Konkurrenzvorschriften die Zulage nicht zustand.“

d) In Vorbemerkung Nummer 7 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

Die Stellenzulage wird neben Stellenzulagen nach den Nummern 6a, 8, 8a, 9 und 10 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.“

e) In Vorbemerkung Nummer 8 wird Absatz 4 gestrichen.

f) In Vorbemerkung Nummer 8a werden in Absatz 3 Satz 2 die Worte „und 7“ gestrichen.

g) Vorbemerkung Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Zulage für Beamte und Soldaten mit vollzugs-  
polizeilichen Aufgaben

(1) Die Polizeivollzugsbeamten des Bundes und der Länder, die hauptamtlichen Bahnpolizei-  
beamten, die Beamten des Fahndungsdienstes der Deutschen Bundesbahn, des Steuerfahndungsdienstes und des Zollfahndungsdienstes, die Beamten der Zollkommissariate, Grenzzollämter, Grenzkontrollstellen und Grenzabfertigungsstellen der Hauptzollämter der Zollverwaltung, der Hauptzollämter an Flughäfen sowie Soldaten der Feldjägertruppe der Bundeswehr, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung A zustehen, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 gewährt.

(3) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.“

h) Vorbemerkung Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beamte der Bundesbesoldungsordnung A im Einsatzdienst der Feuerwehr in den Län-

dem sowie Beamte und Soldaten, die entsprechend verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX.“

- bb) Absatz 2 wird gestrichen.
- cc) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- i) Vorbemerkung Nummer 12 erhält folgende Fassung:
- „12. Zulage für Beamte bei Justizvollzugsanstalten und Psychiatrischen Krankenanstalten
- Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A bei Justizvollzugsanstalten, in abgeschlossenen Vorführungsbereichen der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen bei Psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßnahmen der Sicherung und Besserung dienen, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.“
- j) Die Vorbemerkung Nummer 19 erhält folgende Fassung:
- „19. Gruppenleiter beim Deutschen Patentamt; Prüfer beim Deutschen Patentamt und beim Bundessortenamt
- Gruppenleiter beim Deutschen Patentamt erhalten in der Besoldungsgruppe A 15 eine Amtszulage nach Anlage IX. Für bis zu 90 vom Hundert der Gesamtzahl der übrigen Prüfer beim Deutschen Patentamt und der Prüfer beim Bundessortenamt können Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht werden.“
- k) In Vorbemerkung Nummer 21 werden folgende Sätze angefügt:
- „Für die Leiter von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden sowie die Leiter von Mittelbehörden oder Oberbehörden können nach Maßgabe des Haushalts Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden. Bei der Anwendung der Obergrenzen des § 26 Abs. 1 auf die übrigen Leiter unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden oder Oberbehörden bleiben die mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 unberücksichtigt. Die Zahl der mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 darf 30 vom Hundert der Zahl der Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 für Leiter unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden oder Oberbehörden nicht überschreiten.“
- l) Vorbemerkung Nummer 23 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Jedoch ist die Stellenzulage ruhegehaltfähig; dies gilt nicht, wenn ein Anspruch auf eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach den Nummern 6a, 8, 8a, 9 oder 10 besteht.“

- m) Die Vorbemerkung Nummer 24 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird gestrichen.
- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- n) Die Vorbemerkung Nummer 25 wird aufgehoben.
- o) Die Vorbemerkung Nummer 26 erhält folgende Fassung:
- „26. Beamte der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung
- (1) Beamte des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung oder der Zollfahndung eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX. Satz 1 gilt auch für die Prüfungsbeamten der Finanzgerichte, die überwiegend im Außendienst tätig sind.
- (2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 9 gewährt.
- (3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu Absatz 1 erläßt, soweit es sich um Bundesbeamte handelt, der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, im Länderbereich der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister.“
- p) Die Vorbemerkung Nummer 27 wird wie folgt gefaßt:
- „27. Allgemeine Stellenzulage
- (1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten
- a) Beamte des einfachen Dienstes sowie Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 5,
- b) Beamte des mittleren Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt den Besoldungsgruppen A 5 oder A 6 zugeordnet ist, des mittleren Krankenpflegedienstes, der Gerichtsvollzieherlaufbahn und des mittleren Polizeivollzugsdienstes sowie Unteroffiziere
- aa) in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8,
- bb) in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10,
- c) Beamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder nach § 23 Abs. 2 der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist, ihnen gleichgestellte Beamte sowie Offiziere in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13,
- d) Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte, Militärfarrer und Polizeivollzugsbeamte in der Besoldungsgruppe A 13; die Studienräte

des Landes Bayern mit der Lehrbefähigung für Realschulen und die Studienräte an Volks- und Realschulen der Freien und Hansestadt Hamburg gelten nicht als Studienräte im Sinne dieser Vorschrift,

- e) die übrigen Beamten und Offiziere mit Dienstbezügen.

(2) In den Fällen des § 46 Abs. 2 Satz 2 ist nur Absatz 1 Buchstaben b Doppelbuchstabe bb, c und d mit den in Anlage IX angegebenen Beträgen zu berücksichtigen.“

- q) Die Vorbemerkung Nummer 28 wird aufgehoben.  
r) Die Vorbemerkung Nummer 29 wird aufgehoben.  
s) In Vorbemerkung Nummer 30 wird Absatz 2 Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Jedoch ist die Stellenzulage ruhegehaltfähig; dies gilt nicht, wenn ein Anspruch auf eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach den Nummern 6, 6a, 8, 8a, 9 oder 10 besteht.“

15. Die Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

- a) In Besoldungsgruppe A 2 wird

- aa) bei der Amtsbezeichnung „Wachtmeister“ der Fußnotenhinweis „<sup>3)</sup>“ angefügt,  
bb) die folgende neue Fußnote 3 angefügt:

„<sup>3)</sup> Beamte in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 1 nicht zu.“

- b) In Besoldungsgruppe A 3 wird

- aa) die Amtsbezeichnung „Wart“ gestrichen,  
bb) bei der Amtsbezeichnung „Oberwachtmeister“ der Fußnotenhinweis „<sup>5)</sup>“ angefügt,  
cc) die folgende neue Fußnote 5 angefügt:

„<sup>5)</sup> Beamte in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 2 nicht zu.“

- c) In Besoldungsgruppe A 4 werden

- aa) bei der Amtsbezeichnung „Hauptwachtmeister“ der Fußnotenhinweis „<sup>4)</sup>“ und bei der Amtsbezeichnung „Oberwart“ der Fußnotenhinweis „<sup>3)</sup>“ angefügt,  
bb) die folgenden neuen Fußnoten 3 und 4 angefügt:

„<sup>3)</sup> Als Eingangsamt.

„<sup>4)</sup> Beamte in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 2 nicht zu.“

- d) In Besoldungsgruppe A 5 werden

- aa) die Amtsbezeichnungen „Feuerwehrmann“, „Krankenpfleger“, „Krankenschwester“ und „Werkführer“ gestrichen,  
bb) bei der Amtsbezeichnung „Erster Hauptwachtmeister“ die Fußnotenhinweise „<sup>6)</sup>“ und „<sup>7)</sup>“ angefügt,

- cc) bei der Fußnote 4 folgender Satz angefügt:

„Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 5 nicht zu.“

- dd) die folgenden neuen Fußnoten 6 und 7 angefügt:

„<sup>6)</sup> Beamte in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach den Fußnoten 3 und 5 nicht zu.“

„<sup>7)</sup> Für Leitungs- oder Koordinierungsfunktionen im Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- oder Ordnungsdienst können bis zu 10 v. H. der Stellen des Justizwachtmeisterdienstes mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach den Fußnoten 3, 5 und 6 nicht zu.“

- e) Die Besoldungsgruppe A 6 erhält folgende Fassung:

„Besoldungsgruppe A 6

Justizvollstreckungssekretär  
Kriminalhauptwachtmeister<sup>1)</sup>  
Lokomotivführer<sup>1)</sup>  
Oberfeuerwehrmann<sup>1)</sup>  
Polizeihauptwachtmeister<sup>1)</sup>  
Sekretär<sup>2)</sup><sup>3)</sup><sup>4)</sup>  
Werkmeister<sup>1)</sup>  
Stabsunteroffizier  
Obermaat“

1) Als Eingangsamt.

2) Als Eingangsamt für nichttechnische Laufbahnen, in denen die Meisterprüfung vorgeschrieben ist, wenn der Beamte die Prüfung bestanden hat.

3) Als Eingangsamt für Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes.

4) Als Eingangsamt für die Laufbahnen des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten und des Lebensmittelkontrollendienstes.

- f) Die Besoldungsgruppe A 7 erhält folgende Fassung:

„Besoldungsgruppe A 7

Brandmeister  
Justizvollstreckungsoberssekretär  
Krankenpfleger<sup>4)</sup>  
Krankenschwester<sup>4)</sup>  
Kriminalmeister<sup>1)</sup>  
Oberlokomotivführer  
Obersekretär  
Oberwerkmeister  
Polizeimeister  
Stationspfleger<sup>5)</sup>  
Stationsschwester<sup>5)</sup>  
Feldweibel<sup>2)</sup>  
Bootsmann<sup>2)</sup>  
Fähnrich  
Fähnrich zur See  
Oberfeldweibel<sup>2)</sup><sup>3)</sup>  
Oberbootsmann<sup>2)</sup><sup>3)</sup>“

1) Auch als Eingangsamt.

2) Erhält als Kompaniefeldweibel eine Stellenzulage nach Anlage IX.

3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

4) Als Eingangsamt.

5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

g) Die Besoldungsgruppe A 8 erhält folgende Fassung:

„Besoldungsgruppe A 8

Abteilungspfleger  
 Abteilungsschwester  
 Gerichtsvollzieher<sup>1)</sup>  
 Hauptlokomotivführer  
 Hauptsekretär  
 Hauptwerkmeister  
 Justizvollstreckungshauptsekretär  
 Kriminalobermeister  
 Oberbrandmeister  
 Polizeiobermeister  
 Hauptfeldwebel<sup>2) 3)</sup>  
 Hauptbootsmann<sup>2) 3)</sup>  
 Oberfähnrich<sup>2)</sup>  
 Oberfähnrich zur See<sup>2) 4)</sup>

1) Als Eingangsamts.

2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

3) Erhält als Kompaniefeldwebel eine Stellenzulage nach Anlage IX.

h) Die Besoldungsgruppe A 9 erhält folgende Fassung:

„Besoldungsgruppe A 9

Amtsinspektor<sup>4)</sup>  
 Betriebsinspektor<sup>4)</sup>  
 Hauptbrandmeister<sup>4)</sup>  
 Inspektor  
 Kapitän<sup>1)</sup>  
 Konsulatssekretär  
 Kriminalhauptmeister<sup>4)</sup>  
 Kriminalkommissar  
 Obergerichtsvollzieher<sup>4)</sup>  
 Oberin<sup>6) 7)</sup>  
 Oberpfleger<sup>7)</sup>  
 Oberschwester<sup>7)</sup>  
 Pflegevorsteher<sup>6) 7)</sup>  
 Polizeihauptmeister<sup>4)</sup>  
 Polizeikommissar  
 Stabsfeldwebel<sup>2) 5)</sup>  
 Stabsbootsmann<sup>2) 5)</sup>  
 Oberstabsfeldwebel<sup>2) 3) 5)</sup>  
 Oberstabsbootsmann<sup>2) 3) 5)</sup>  
 Leutnant  
 Leutnant zur See<sup>4)</sup>

1) Im Bundesbereich.

2) Erhält als Kompaniefeldwebel eine Stellenzulage nach Anlage IX.

3) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 30 v. H. der Stellen für Unteroffiziere der Besoldungsgruppe A 9; erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

4) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 v. H. der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.

5) Die Gesamtzahl der Planstellen für Stabsfeldwebel/Stabsbootsmänner und Oberstabsfeldwebel/Oberstabsbootsmänner beträgt bis zu 25 v. H. der in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 insgesamt für Unteroffiziere ausgebrachten Planstellen.

6) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

7) Erhält bei Bestellung zum Mitglied der Krankenhausbetriebsleitung für die Dauer dieser Tätigkeit eine Stellenzulage nach Anlage IX.

i) In Besoldungsgruppe A 13 werden angefügt:

- aa) bei der Überschrift „Besoldungsgruppe A 13“ der Fußnotenhinweis „<sup>11)</sup>“,  
 bb) bei der Amtsbezeichnung „Oberamtsanwalt“ der Fußnotenhinweis „<sup>12)</sup>“,  
 cc) bei der Amtsbezeichnung „Oberamtsrat“ der Fußnotenhinweis „<sup>13)</sup>“,  
 dd) folgende neuen Fußnoten 11, 12 und 13:

<sup>11)</sup> Für Beamte des gehobenen technischen Dienstes können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v. H. der für technische Beamte ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.

<sup>12)</sup> Für Funktionen eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v. H. der Stellen für Oberamtsanwälte mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.

<sup>13)</sup> Für Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für Funktionen der Rechtspfleger bei Gerichten, Notariaten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v. H. der für Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.“

j) In Besoldungsgruppe A 16 wird die Amtsbezeichnung „Direktor einer Erprobungsstelle“ mit dem Fußnotenhinweis „<sup>6)</sup>“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle“ mit dem Fußnotenhinweis „<sup>6)</sup>“ ersetzt.

16. Die Bundesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert (redaktionelle Bereinigungen und Ergänzungen):

a) In Besoldungsgruppe B 2 werden

- aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Deutschen Bibliothek“ die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung – als Leiter eines großen Fachbereichs –“ eingefügt,  
 bb) die Amtsbezeichnung „Direktor der Materialprüfstelle der Bundeswehr“ gestrichen,  
 cc) nach der Amtsbezeichnung „Direktor und Professor“ die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Materialuntersuchungen“ eingefügt,  
 dd) die Amtsbezeichnung „Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ mit dem Fußnotenhinweis „<sup>5)</sup>“ und die Fußnote 5 gestrichen.

b) In Besoldungsgruppe B 3 werden

- aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein“ die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Führungsakademie der Bundeswehr – als Leiter einer Fachgruppe –“ eingefügt,  
 bb) die Amtsbezeichnung „Direktor der Zentralsstelle für den Werkstätdienst der Deutschen Bundesbahn“ gestrichen,  
 cc) vor der Amtsbezeichnung „Direktor des Bildungszentrums der Bundesfinanzverwaltung in Sigmaringen“ die Amtsbezeichnung „Direktor des Bildungszentrums der Bundesfinanzverwaltung in Münster“ mit dem Fußnotenhinweis „<sup>22)</sup>“ eingefügt und bei der Amtsbe-



zeichnung "Direktor des Bildungszentrums der Bundesfinanzverwaltung in Sigmaringen" der Fußnotenhinweis „<sup>23)</sup>“ angefügt,

- dd) nach der Amtsbezeichnung „Direktor des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ die Amtsbezeichnungen „Direktor des Zentralamtes für Zulassungen im Fernmeldewesen“ und „Direktor des Bundesinstituts für ostdeutsche Kultur und Geschichte“ eingefügt,
- ee) die Amtsbezeichnung „Direktor des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien – als Geschäftsführender Direktor –“ gestrichen und nach der Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Bundesinstituts für chemisch-technische Untersuchungen“ die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien – als Geschäftsführender Direktor –“ eingefügt,
- ff) die Amtsbezeichnung „Direktor einer Erprobungsstelle“ mit dem Fußnotenhinweis „<sup>5)</sup>“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle“ mit dem Fußnotenhinweis „<sup>5)</sup>“ ersetzt,
- gg) die Amtsbezeichnungen „Präsident einer Oberpostdirektion“ mit dem Fußnotenhinweis „<sup>14)</sup>“ und „Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsgesellschaft“ mit dem Fußnotenhinweis „<sup>15)</sup>“ sowie die Fußnoten 14 und 15 gestrichen,
- hh) bei der Amtsbezeichnung „Vizepräsident“ der weitere Funktionszusatz „– als der ständige Vertreter eines in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund stehenden Leiters einer Bundesbahndirektion –“ eingefügt,
- ii) folgende neue Fußnoten 22 und 23 angefügt:

„<sup>22)</sup> Ab 1. Dezember 1991.

„<sup>23)</sup> Bis zum 30. November 1991.“

c) In Besoldungsgruppe B 4 werden

- aa) die Amtsbezeichnung „Direktor einer Erprobungsstelle“ mit dem Fußnotenhinweis „<sup>1)</sup>“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle“ mit dem Fußnotenhinweis „<sup>1)</sup>“ ersetzt,
- bb) die Amtsbezeichnungen „Direktor der Zentralstelle für Betriebswirtschaft und Datenverarbeitung der Deutschen Bundesbahn“ und „Präsident des Sozialamtes der Deutschen Bundespost“ gestrichen.

d) In Besoldungsgruppe B 5 werden

- aa) nach der Amtsbezeichnung „Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ die Amtsbezeichnung „Oberdirektor und Professor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit – als Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und Leiter einer Abteilung –“ eingefügt,
- bb) bei der Amtsbezeichnung „Präsident der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung“ der Fußnotenhinweis „<sup>7)</sup>“ und die Fußnote 7 gestrichen,

cc) die Amtsbezeichnungen „Präsident einer Bundesbahndirektion“ mit dem Fußnotenhinweis „<sup>4)</sup>“ und „Präsident einer Oberpostdirektion“ mit dem Fußnotenhinweis „<sup>5)</sup>“ sowie die Fußnoten 4 und 5 gestrichen,

dd) bei der Amtsbezeichnung „Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsgesellschaft“ der Fußnotenhinweis „<sup>6)</sup>“ und die Fußnote 6 gestrichen,

ee) in der Amtsbezeichnung „Präsident und Professor der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung“ die Worte „und Unfallforschung“ gestrichen.

e) In der Besoldungsgruppe B 6 werden

aa) nach der Amtsbezeichnung „Bundeswehrdisziplinaranwalt“ die Amtsbezeichnung „Direktor beim Amt für den Militärischen Abschirmdienst – als der ständige Vertreter des Amtschefs –“ eingefügt,

bb) bei der Amtsbezeichnung „Ministerialdirigent“ der Funktionszusatz „– bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn als Leiter eines Fachbereichs –“ mit dem Fußnotenhinweis „<sup>7)</sup>“ gestrichen,

cc) die Amtsbezeichnungen „Präsident der Zentralen Verkaufsleitung der Deutschen Bundesbahn“, „Präsident des Posttechnischen Zentralamtes“, „Präsident einer Bundesbahndirektion“ mit dem Fußnotenhinweis „<sup>10)</sup>“ und „Präsident einer Oberpostdirektion“ mit dem Fußnotenhinweis „<sup>11)</sup>“ sowie die Fußnoten 10 und 11 gestrichen,

dd) in der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft“ das Wort „gewerbliche“ gestrichen,

ee) bei den Amtsbezeichnungen „Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz“ und „Vizepräsident des Bundesnachrichtendienstes“ jeweils der Fußnotenhinweis „<sup>14)</sup>“ und die Fußnote 14 gestrichen.

f) In der Besoldungsgruppe B 7 werden

aa) die Amtsbezeichnungen „Präsident der Zentralen Transportleitung der Deutschen Bundesbahn“, „Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes“, „Präsident einer Bundesbahndirektion“ mit dem Fußnotenhinweis „<sup>2)</sup>“, „Präsident einer Oberpostdirektion“ mit dem Fußnotenhinweis „<sup>3)</sup>“ und „Präsident eines Bundesbahn-Zentralamtes“ sowie die Fußnoten 2 und 3 gestrichen,

bb) in der Amtsbezeichnung „Präsident und Professor der Bundesanstalt für Materialprüfung“ das Wort „Materialprüfung“ durch die Worte „Materialforschung und -prüfung“ ersetzt.

g) In Besoldungsgruppe B 9 werden

aa) bei der Amtsbezeichnung „Ministerialdirektor“ im Funktionszusatz die Worte „und bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn“ gestrichen,

- bb) bei den Amtsbezeichnungen „Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz“ und „Präsident des Bundesnachrichtendienstes“ jeweils der Fußnotenhinweis „<sup>5)</sup>“ und die Fußnote 5 gestrichen.
- h) In Besoldungsgruppe B 11 werden die Amtsbezeichnungen „Erster Präsident der Deutschen Bundesbahn – als Vorsitzender des Vorstandes –“ und „Präsident der Deutschen Bundesbahn – als Mitglied des Vorstandes –“ gestrichen.
17. Die Bundesbesoldungsordnung B wird außerdem wie folgt geändert:
- a) In Besoldungsgruppe B 3 werden
- aa) nach der Amtsbezeichnung „Bundesbankdirektor“ die Amtsbezeichnung „Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten“ eingefügt,
- bb) die Amtsbezeichnungen „Direktor des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“, „Direktor des Instituts für Angewandte Geodäsie“ und „Direktor und Professor des Deutschen Historischen Instituts in Paris“ gestrichen,
- cc) die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Hauses der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ gestrichen.
- b) In Besoldungsgruppe B 4 werden
- aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor einer Erprobungsstelle“ die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Deutschen Historischen Instituts in Paris“ eingefügt,
- bb) die Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz – als der leitende Beamte –“ gestrichen.
- c) In Besoldungsgruppe B 5 werden
- aa) nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben“ die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesfinanzakademie“ eingefügt,
- bb) nach der Amtsbezeichnung „Präsident und Professor des Deutschen Hydrographischen Instituts“ die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor des Hauses der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt,
- cc) nach der Amtsbezeichnung „Präsident und Professor des Hauses der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor des Instituts für Angewandte Geodäsie“ eingefügt,
- dd) die Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesverfassungsgericht“ gestrichen.
- d) In Besoldungsgruppe B 6 werden
- aa) nach der Amtsbezeichnung „Bundeswehrdisziplinaranwalt“ die Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz – als der leitende Beamte –“ eingefügt,
- bb) nach der Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesrechnungshof“ die Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesverfassungsgericht“ eingefügt,
- cc) nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ eingefügt.
18. Änderung der Bundesbesoldungsordnung C
- a) Nach Nummer 2 a der Vorbemerkungen wird folgende neue Nummer 2 b eingefügt:
- „2b. Allgemeine Stellenzulage  
Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten
- a) Beamte in der Besoldungsgruppe C 1  
b) Beamte ab Besoldungsgruppe C 2.“
- b) In Nummer 3 der Vorbemerkungen wird an Absatz 3 folgender Satz 2 angefügt:
- „Sie wird neben einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.“
- c) In Besoldungsgruppe C 1 werden bei den Amtsbezeichnungen „Künstlerischer Assistent“ und „Wissenschaftlicher Assistent“ der Fußnotenhinweis „<sup>1)</sup>“ und die Fußnote 1 gestrichen.
19. Änderung der Bundesbesoldungsordnung R
- a) Nach Nummer 1 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung R wird folgende neue Nummer 1 a eingefügt:
- „1 a. Allgemeine Stellenzulage  
Richter und Staatsanwälte erhalten eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX.“
- b) In Nummer 2 der Vorbemerkungen wird an Absatz 2 folgender Satz angefügt:
- „Sie wird neben einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.“
20. Anlage IV Nummer 1 erhält die Fassung der Anlage 1 dieses Gesetzes.
21. Anlage VIII erhält die Fassung der Anlage 1 a dieses Gesetzes.
22. Anlage IX erhält die Fassung der Anlage 2 dieses Gesetzes.

## Artikel 2

### Amtsverhältnisrechtliche Regelungen

Soweit bei Empfängern von Amtsbezügen des Bundes die Zulage nach Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe e der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes bundesgesetzlich in die Bezügeberechnung einzubeziehen ist, wird der Erhöhungsbetrag auf 60 Deutsche Mark festgesetzt.

**Artikel 3****Beamtenrechtsrahmengesetz**

Nach § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 120) geändert worden ist, wird folgender § 123 a eingefügt:

## „§ 123 a

(1) Dem Beamten kann im dienstlichen oder öffentlichen Interesse mit seiner Zustimmung vorübergehend eine seinem Amt entsprechende Tätigkeit bei einer öffentlichen Einrichtung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes zugewiesen werden. Die Zuweisung einer Tätigkeit bei einer anderen Einrichtung ist zulässig, wenn dringende öffentliche Interessen dies erfordern; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(2) Die Rechtsstellung des Beamten bleibt unberührt. Für Bezüge, die der Beamte aus der Verwendung nach Absatz 1 erhält, gilt § 9 a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.“

**Artikel 4****Bundespersönalvertretungsgesetz**

Das Bundespersönalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1380, 1473), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Hinsichtlich des Verlustes des Wahlrechts bei der alten Dienststelle gelten die Sätze 1 und 3 entsprechend in Fällen einer Zuweisung nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder auf Grund entsprechender arbeitsvertraglicher Vereinbarung.“

2. In § 75 Abs. 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. Zuweisung entsprechend § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes für eine Dauer von mehr als drei Monaten,“

3. In § 76 Abs. 1 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. Zuweisung nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes für eine Dauer von mehr als drei Monaten,“

**Artikel 5****Bundesreisekostengesetz**

Dem § 22 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. November 1985 (BGBl. I S. 2084) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Abordnung zwischen dem Inland und dem Ausland und im Ausland steht die Zuweisung nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleich.“

**Artikel 6****Bundesumzugskostengesetz**

Das Bundesumzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch § 12 der Verordnung vom 20. Mai 1986 (BGBl. I S. 745), wird wie folgt geändert:

Dem § 2 Abs. 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Der Abordnung nach Nummer 2 steht die Zuweisung nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleich.“

**Artikel 7****Bundeskindergeldgesetz**

Dem § 1 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149) wird folgender Satz angefügt:

„Dem Abgeordneten im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe a steht derjenige gleich, dem nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes eine Tätigkeit bei einer Einrichtung außerhalb des Anwendungsbereichs jenes Gesetzes zugewiesen ist.“

**Artikel 8****Rückwirkende Planstelleneinweisung von Soldaten zur Anpassung an besoldungsrechtliche Strukturverbesserungen der Beamten**

Soldaten, die als Gefreite oder Obergefreite in einer Tätigkeit verwendet werden, zu der eine technische oder entsprechende fachliche Spezialausbildung erforderlich ist, und die eine dieser Verwendung entsprechende Abschlußprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder eine Fachprüfung in der Bundeswehr erfolgreich abgelegt haben, können bei Beförderung zum Hauptgefreiten im Haushaltsjahr 1990 abweichend von § 49 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung rückwirkend bis zum 1. Januar 1990 in eine besetzbare Planstelle der Besoldungsgruppe A 4 eingewiesen werden, wenn während dieser Zeit die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt waren und die Soldaten entsprechend verwendet wurden.

**Artikel 9****Vorschriften für die Länder**

Das Grundgehalt in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 vermindert sich für Beamte, denen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe b zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B nicht zusteht und deren Ämter in einem Landesbesoldungsgesetz ausgebracht sind, um den Betrag von 67 Deutschen Mark.

**Artikel 10****Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Das Bundesbesoldungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 77 wird gestrichen.

## 2. § 78 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach Nummer 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt und als Nummer 8 eingefügt:

„8. schulfachliche Koordinierung an Gesamtschulen.“

## 3. In § 79 Abs. 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„Konrektoren von Grundschulen mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern können in Bremen durch Landesgesetz höchstens in die Besoldungsgruppe A 13 ohne Amtszulage eingestuft werden. Leiter von Grund- und/oder Hauptschulen mit bis zu 80 Schülern und Konrektoren an Grund- und/oder Hauptschulen mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern können in Hamburg durch Landesgesetz höchstens in die Besoldungsgruppe A 13 ohne Amtszulage eingestuft werden.“

## 4. § 80 wird gestrichen.

## 5. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

## a) In Nummer 1 der Vorbemerkungen wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Länder können bestimmen, daß in Ämtern der Laufbahn mit dem Eingangsamt „Studienrat – mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung –“ abweichende, den Amtsinhalt kennzeichnende Amtsbezeichnungen geführt werden.“

## b) Nach Nummer 16 der Vorbemerkungen wird folgende Vorbemerkung Nummer 16 a eingefügt:

„16a. Lehrer mit stufenbezogener Lehramtsbefähigung in Bremen und Hamburg

In Bremen und Hamburg dürfen landesgesetzlich Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I höchstens in die Besoldungsgruppe A 13 eingestuft werden.“

## c) In Besoldungsgruppe A 12 werden bei der Amtsbezeichnung „Lehrer“ folgende Funktionszusätze eingefügt:

„– mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung – 1)“  
– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – 1)“.

## d) In Besoldungsgruppe A 13 werden eingefügt:

## aa) bei der Amtsbezeichnung „Lehrer“ der Funktionszusatz

„– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – 1)“,

## bb) bei der Amtsbezeichnung „Studienrat“ der Funktionszusatz

„– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung –“,

## cc) am Schluß folgende neue Fußnote 14:

„14) Für dieses Amt dürfen höchstens 40 v. H. der Stellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige „Lehrer“ in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10), davon an Hauptschulen höchstens 10 v. H. der für diese Beamten an Hauptschulen vorhandenen Stellen, ausgewiesen werden. Dem Amtsinhaber kann bei Übertragung der Funktion des Schulleiters, des ständigen Vertreters des Schulleiters oder des Zweiten Konrektors die entsprechende Amtsbezeichnung verliehen werden.“

## e) In Besoldungsgruppe A 14 wird bei der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“ folgender Funktionszusatz eingefügt:

„– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung –“.

**Artikel 11****Änderung des Haushaltsstrukturgesetzes**

In Artikel 1 § 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3102) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „die bei der Deutschen Bundesbank gewährte Bankzulage,“ gestrichen.

**Artikel 12****Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank**

In § 31 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7620-1 veröffentlichten, bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) geändert worden ist, werden die Worte „dreißig vom Hundert“ durch die Worte „zweiundzwanzig vom Hundert“ ersetzt.

**Artikel 13****Vorschriften für Versorgungsempfänger**

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger gilt folgendes:

**§ 1****Änderung der Grundgehaltstabelle**

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 zugrunde liegt, tritt an die Stelle dieses Grundgehalts das in der Anlage 1 dieses Gesetzes nach dem Besoldungsdienstalter maßgebende Grundgehalt. § 5 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 17 Abs. 2 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes sind zu beachten. Satz 1 gilt entsprechend für Empfänger von Übergangsgebühren; Satz 1 gilt auch für Empfänger von Ausgleichsbezügen.

(2) Soweit den Versorgungsbezügen der in Absatz 1 genannten Versorgungsempfänger nach Anwendung des § 2 Abs. 1 eine Stellenzulage nach den Nummern 23, 24 und 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes nicht zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um den Betrag von 67 Deutschen Mark.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder bis zur Besoldungsgruppe A 8 zugrunde liegt.

## § 2

### Allgemeine Anpassung von Zulagen

(1) Die Stellenzulage nach Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a bis d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B sowie nach Nummer 2 b Buchstabe a der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C des Bundesbesoldungsgesetzes wird mit den darin genannten Maßgaben den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zugrunde gelegt, sofern diesen am Tage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Stellenzulage nach den Nummern 23 bis 30 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung zugrunde lag. An die Stelle der Stellenzulagen nach den Nummern 23, 24 oder 30 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung tritt die entsprechende Stellenzulage nach diesem Gesetz; die Stellenzulagen nach den Nummern 25 bis 29 entfallen mit Wirkung vom 1. Januar 1990.

(2) Die Stellenzulage nach Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe e der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, nach Nummer 2 b Buchstabe b der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C sowie nach Nummer 1 a der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung R des Bundesbesoldungsgesetzes wird mit den darin genannten Maßgaben den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Versorgungsempfänger zugrunde gelegt, die von Absatz 1 Satz 1 nicht erfaßt werden. Soweit den Versorgungsbezügen Amtsbezüge des Bundes zugrunde liegen, gilt Satz 1 sinngemäß mit der Maßgabe des Artikels 2.

(3) Bemessen sich die Versorgungsbezüge nach Grundgehaltssätzen (Gehaltssätzen) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer, wird den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Nummer 2 b Buchstabe b der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde gelegt, sofern diesen am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung nicht zugrunde lag.

(4) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, erhöhen sich um 42 Deutsche Mark; bei Hinterbliebenen erhöht sich der der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge zugrundeliegende Versorgungsbezug des Verstorbenen um diesen Betrag.

(5) In den Fällen des § 57 Abs. 2 Satz 2 und des § 58 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes erhöhen sich der Kürzungsbetrag und der Kapitalbetrag in dem Verhältnis, in dem sich die ruhegehaltfähigen Dienstbe-

züge, die im Januar 1990 ohne Anwendung des Artikels 1 Nr. 14 zustünden, auf Grund dieser Vorschriften erhöhen. Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 55 c Abs. 2 Satz 2 und des § 55 d Abs. 2 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes.

(6) Die Stellenzulage nach den Absätzen 1 bis 3 gilt nicht als sonstige Erhöhung im Sinne des Artikels IX § 11 Abs. 3 Satz 3 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern.

(7) In den Fällen des § 1 und des § 2 Abs. 1 bis 4 ist Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes nicht anzuwenden.

(8) Absatz 7 gilt entsprechend für die Anwendung des Artikels 3 § 3 Abs. 2 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes.

(9) Absatz 5 Satz 2 und Absatz 8 gelten nicht im Land Berlin.

## Artikel 14 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III der Inhaltsübersicht werden bei § 22 die Worte „und frühere Ehefrauen“ angefügt.

2. § 14 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „vor Anwendung des § 14 Abs. 3“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In den Fällen des § 14 Abs. 3 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern.“

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und frühere Ehefrauen“ angefügt.

b) der bisherige Text wird Absatz 1.

c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587 f Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hatte.“

- Der Unterhaltsbeitrag wird jedoch nur gewährt,
1. solange die geschiedene Ehefrau berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzieht oder
  2. wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.
- Der Erziehung eines waisengeldberechtigten Kindes steht die Sorge für ein waisengeldberechtigtes Kind mit körperlichen oder geistigen Gebrechen gleich. Der nach Satz 1 festgestellte Betrag ist in einem Hundertsatz des Witwengeldes festzusetzen; der Unterhaltsbeitrag darf fünf Sechstel des entsprechend § 57 gekürzten Witwengeldes nicht übersteigen. § 21 gilt entsprechend.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für die frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, deren Ehe mit diesem aufgehoben oder für nichtig erklärt war.“
4. § 25 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
 

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn neben Witwen- oder Waisengeld ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 oder 3 gewährt wird.

(4) Unterhaltsbeiträge nach § 22 Abs. 1 gelten für die Anwendung der Absätze 1 bis 3 als Witwengeld. Unterhaltsbeiträge nach § 23 Abs. 2 dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sie allein oder zusammen mit gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigen.“
  5. In § 26 Abs. 1 werden nach den Worten „Der Witwe“ die Worte „ , der geschiedenen Ehefrau (§ 22 Abs. 2 und 3)“ eingefügt.
  6. § 27 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „nach § 22“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
    - b) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 

„(2) Die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 22 Abs. 2 oder 3 beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem eine der in § 22 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen eintritt, frühestens jedoch mit Ablauf des Sterbemonats.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 26.“
  7. In § 28 Satz 1 werden nach den Worten „den Witwer“ die Worte „oder den geschiedenen Ehemann (§ 22 Abs. 2 und 3)“ eingefügt.
  8. In § 44 Abs. 3 werden nach den Worten „§ 22“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
  9. § 57 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 

„(4) Ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 oder 3 oder nach entsprechendem bisherigen Recht und eine Abfindungsrente nach bisherigem Recht (§ 153 des Bundesbeamtengesetzes und entsprechende Vorschriften) werden nicht gekürzt.“
  10. In § 62 Abs. 2 Nr. 2 werden nach den Worten „und 22“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
  11. § 63 wird wie folgt geändert:
    - a) In Nummer 5 werden nach den Worten „nach § 22“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
    - b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
 

„6. ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 oder 3 als Witwengeld, außer für die Anwendung des § 57,“
    - c) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 7 bis 9.
  12. In § 66 wird folgender Absatz 7 angefügt:
 

„(7) Zeiten, während der ein Wahlbeamter auf Zeit nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, können bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.“
  13. § 67 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„im übrigen kann sie bis zu fünf Jahren in vollem Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.“
  14. In § 69 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 werden nach den Worten „§ 22“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
  15. In § 69 a Nr. 1 Satz 1 werden nach den Worten „§ 22“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
  16. § 85 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht; § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 findet hierbei keine Anwendung.“
  17. § 86 wird wie folgt gefaßt:
 

„§ 86  
Hinterbliebenenversorgung

(1) Die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an geschiedene Ehegatten (§ 22 Abs. 2, 3) richtet sich nach den bis zum 31. Dezember 1976 geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

(2) Die Vorschrift des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 über den Ausschluß von Witwengeld findet keine Anwendung, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden und das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Landesrecht den Ausschlußgrund nicht enthalten hat. An die Stelle des fünfundsiechzigsten Lebensjahres in § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 tritt ein in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden landesrechtlichen Vorschrift vorgesehenes höheres Lebensalter, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden hat.

(3) Die Vorschriften über die Kürzung des Witwengeldes bei großem Altersunterschied der Ehegatten (§ 20 Abs. 2) finden keine Anwendung, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden und das bis zu diesem Zeitpunkt für den Beamten oder Ruhestandsbeamten geltende Landesrecht entsprechende Kürzungsvorschriften nicht enthalten hat.

(4) Die Vorschrift des § 22 Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 1989 geltenden Fassung findet Anwendung, wenn ein Scheidungsverfahren bis zum 31. Juli 1989 rechtshängig geworden ist oder die Parteien bis zum 31. Juli 1989 eine Vereinbarung nach § 1587 o des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffen haben.“

### **Artikel 15** **Änderung** **des Soldatenversorgungsgesetzes**

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 1990 (BGBl. I S. 769), wird wie folgt geändert:

1. In § 43 Abs. 2 werden in Satz 1 nach den Worten „Der Witwe“ die Worte „ , dem geschiedenen Ehegatten“ und folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt auch für den früheren Ehegatten eines verstorbenen Berufssoldaten oder Soldaten im Ruhestand, dessen Ehe mit diesem aufgehoben oder für nichtig erklärt war.“

2. In § 55c wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ein Unterhaltsbeitrag nach § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 Abs. 2 oder 3 des Beamtenversorgungsgesetzes wird nicht gekürzt.“

3. In § 94 Abs. 1 Nr. 2 Satz 7 werden die Worte „§ 22 Satz 2“ durch die Worte „§ 22 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

4. In § 94a Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 22 Satz 2“ durch die Worte „§ 22 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

5. § 94b Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht; § 26 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 findet hierbei keine Anwendung.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

### **Artikel 16** **Änderung** **des Kindererziehungszuschlagsgesetzes**

Das Kindererziehungszuschlagsgesetz in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 1 bis 3“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt sinngemäß für die Berechnung der Höchstgrenzen beim Zusammentreffen mit anderen Bezügen.“

### **Artikel 17** **Änderung** **der Vollstreckungsvergütungsverordnung**

In § 7 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst vom 8. Juli 1976 (BGBl. I S. 1783) wird der Betrag „0,50 DM“ durch den Betrag „1,00 DM“ ersetzt.

### **Artikel 18** **Änderung** **der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1** **des Bundesbesoldungsgesetzes**

Die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2165), geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

#### „§ 1

Für die nachstehend aufgeführten Laufbahnen werden für die Anteile der Beförderungssämter folgende Obergrenzen festgesetzt:

1. mittlerer Polizeivollzugsdienst (Schutzpolizei)
 

in den Besoldungsgruppen A 6/A 7	20 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 8	40 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 9	40 vom Hundert;
2. mittlerer Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz
 

in den Besoldungsgruppen A 6/A 7	20 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 8	40 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 9	40 vom Hundert.

Diese Obergrenzen gelten nur für die Planstellen, die Funktionen zugeordnet sind, in denen Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz bis zum Eintritt in den Ruhestand verwendet werden können.
3. mittlerer Polizeivollzugsdienst (Kriminalpolizei)
 

in der Besoldungsgruppe A 8	30 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 9	70 vom Hundert;
4. mittlerer Grenzzoldienst
 

in den Besoldungsgruppen A 5/A 6/A 7	30 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 8	35 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 9	35 vom Hundert;
5. mittlerer allgemeiner Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten
 

in der Besoldungsgruppe A 6	10 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 7	40 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 8	30 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 9	20 vom Hundert;

6. Gerichtsvollzieherdienst  
 in der Besoldungsgruppe A 8 30 vom Hundert,  
 in der Besoldungsgruppe A 9 70 vom Hundert;
7. gehobener Polizeivollzugsdienst der Länder und im Bundesgrenzschutz  
 in den Besoldungsgruppen A 9/A 10 40 vom Hundert,  
 in der Besoldungsgruppe A 11 30 vom Hundert,  
 in der Besoldungsgruppe A 12 20 vom Hundert,  
 in der Besoldungsgruppe A 13 10 vom Hundert;
8. Anwaltsdienst  
 in der Besoldungsgruppe A 12 40 vom Hundert,  
 in der Besoldungsgruppe A 13 60 vom Hundert.“

### Artikel 19

#### Änderung der Überleitungsverordnung zum 2. BesVNG

Als künftig wegfallende Ämter werden in die Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämtern und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), die zuletzt durch Artikel 2 § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist, im Abschnitt „Bund“ folgende Ämter eingefügt:

- „B 2 Vizepräsident einer Oberpostdirektion  
 – als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 5 eingestuften Präsidenten einer Oberpostdirektion –
- B 3 Vizepräsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes  
 Vizepräsident des Posttechnischen Zentralamtes  
 Vizepräsident einer Oberpostdirektion  
 – als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 eingestuften Präsidenten einer Oberpostdirektion –
- B 4 Präsident des Sozialamtes der Deutschen Bundespost
- B 5 Präsident einer Oberpostdirektion
- B 6 Ministerialdirigent  
 – bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn als Leiter eines Fachbereichs –  
 Präsident des Posttechnischen Zentralamtes  
 Präsident einer Oberpostdirektion
- B 7 Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes  
 Präsident einer Bundesbahndirektion  
 Präsident einer Oberpostdirektion  
 Präsident eines Bundesbahn-Zentralamtes“.

### Artikel 20

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

##### § 1

Rechtsvorschriften der Länder treten außer Kraft, soweit dieses Gesetz die Zuordnung von Ämtern zu den Besoldungsordnungen einschließlich der Gewährung von Amtszulagen, Stellenzulagen und sonstigen Zulagen regelt.

##### § 2

(1) Beamten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch auf eine Stellenzulage nach § 77 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung haben, wird diese Stellenzulage in der Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 weitergewährt, solange die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Für vorhandene Beamte und für neu einzustellende Beamte, die ihr Lehramtsstudium vor dem 1. Januar 1991 begonnen haben, darf § 80 Abs. 1 Satz 1, in Bremen auch § 80 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, jeweils in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, weiter angewendet werden.

(3) Wird für den Lehrer in der Besoldungsgruppe A 12a in Bremen und für den Studienrat – an Volks- und Realschulen – in der Besoldungsgruppe A 13 in Hamburg auf Grund des § 78 des Bundesbesoldungsgesetzes eine Landesregelung getroffen, darf die Zulage unter Hinzurechnung des Grundgehalts den Betrag, der nach den allgemeinen für Lehrer geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes zulässig wäre, nicht überschreiten.

##### § 3

(1) § 77 und § 80 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung werden mit der Maßgabe, daß jeweils die Worte „Bis zum 31. Dezember 1983“ durch das Wort „Übergangsweise“ ersetzt werden, mit Wirkung vom 1. Januar 1984 bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes wieder in Kraft gesetzt.

(2) In den Fällen des § 19a des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung tritt bei Anwendung des § 77 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1984 an die Stelle der Besoldungsgruppe A 13 die Besoldungsgruppe A 12.

##### § 4

#### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die in diesem Gesetz geänderten Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Verordnung geändert werden.

##### § 5

#### Besoldungsdienstalter der vorhandenen Beamten

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Beamten bleibt abweichend von Artikel 1 Nr. 5 bis 9 das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften maßgebende Besoldungsdienstalter unverändert.



## § 6

**Übergangsvorschrift für Hochschullehrer**

Beamte und entpflichtete Hochschullehrer, denen Bezüge nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen für Hochschullehrer zustehen, erhalten eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage in entsprechender Anwendung der Nummer 2b der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C.

## § 7

**Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes in der vom 1. Januar 1990 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

## § 8

**Neufassung des Beamtenversorgungsgesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes**

(1) Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Beamtenversorgungsgesetzes in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung kann den Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

## § 9

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 10

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. mit Wirkung vom 1. Januar 1989

Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe p, soweit in Nummer 27 Satz 1 Buchstabe b der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B die Angabe „A 6“ und die Worte „des mittleren Krankenpflagedienstes“ eingefügt werden;

2. mit Wirkung vom 1. August 1989

Artikel 1 Nr. 15 Buchstaben d bis h, Nr. 22 und Anlage 2, soweit die Ämter der Beamten in der Laufbahn des Krankenpflagedienstes und die Zulagen in den Besoldungsgruppen A 7 Fußnote 5 und A 9 Fußnoten 6 und 7 neu geregelt werden, bis zum 31. Dezember 1989 jedoch mit der Maßgabe, daß der Berechnung die Grundgehaltstabelle (Anlage IV Nr. 1 des BBesG) für das Jahr 1989 zugrunde zu legen ist und die Amtszulage in Besoldungsgruppe A 9 Fußnote 6 314,45 DM beträgt;

3. mit Wirkung vom 7. März 1990

Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und Buchstabe c Doppelbuchstabe bb;

4. Artikel 10, Artikel 20 § 1 bis § 3 und Artikel 18 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes;

5. Artikel 14, 15 und 16 am 1. Januar 1992.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 28. Mai 1990

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Schäuble

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

**Anlage 1**

(Anlage IV des BBesG)

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in DM)**1. Bundesbesoldungsanordnung A**

Besol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
A 1	II	1 210,63	1 253,85	1 297,07	1 340,29	1 383,51	1 426,73	1 469,95
A 2		1 318,37	1 361,27	1 404,17	1 447,07	1 489,97	1 532,87	1 575,77
A 3		1 404,78	1 450,42	1 496,06	1 541,70	1 587,34	1 632,98	1 678,62
A 4		1 453,84	1 507,56	1 561,28	1 615,00	1 668,72	1 722,44	1 776,16
A 5		1 481,10	1 537,89	1 594,68	1 651,47	1 708,26	1 765,05	1 821,84
A 6		1 543,16	1 604,01	1 664,86	1 725,71	1 786,56	1 847,41	1 908,26
A 7		1 662,06	1 716,69	1 771,32	1 825,95	1 880,58	1 935,21	1 989,84
A 8		1 737,38	1 804,72	1 872,06	1 939,40	2 006,74	2 074,68	2 145,40
A 9	I c	1 866,34	1 935,82	2 008,22	2 081,19	2 155,51	2 236,50	2 317,49
A 10		2 043,63	2 144,26	2 244,89	2 345,52	2 446,15	2 546,78	2 647,41
A 11		2 381,03	2 484,13	2 587,23	2 690,33	2 793,43	2 896,53	2 999,63
A 12		2 593,37	2 716,30	2 839,23	2 962,16	3 085,09	3 208,02	3 330,95
A 13	I b	2 938,21	3 070,95	3 203,69	3 336,43	3 469,17	3 601,91	3 734,65
A 14		3 024,42	3 196,54	3 368,66	3 540,78	3 712,90	3 885,02	4 057,14
A 15		3 410,09	3 599,32	3 788,55	3 977,78	4 167,01	4 356,24	4 545,47
A 16		3 790,11	4 008,97	4 227,83	4 446,69	4 665,55	4 884,41	5 103,27

8	9	10	11	12	13	14	15
1 513,17							
1 618,67							
1 724,26							
1 829,88							
1 878,63	1 935,42						
1 969,11	2 029,96	2 090,81					
2 044,47	2 100,96	2 158,31	2 215,66	2 275,15	2 338,84		
2 216,12	2 290,49	2 369,00	2 447,51	2 526,02	2 604,53		
2 398,48	2 479,47	2 560,46	2 641,45	2 722,44	2 803,43		
2 748,04	2 848,67	2 949,30	3 049,93	3 150,56	3 251,19		
3 102,73	3 205,83	3 308,93	3 412,03	3 515,13	3 618,23	3 721,33	
3 453,88	3 576,81	3 699,74	3 822,67	3 945,60	4 068,53	4 191,46	
3 867,39	4 000,13	4 132,87	4 265,61	4 398,35	4 531,09	4 663,83	
4 229,26	4 401,38	4 573,50	4 745,62	4 917,74	5 089,86	5 261,98	
4 734,70	4 923,93	5 113,16	5 302,39	5 491,62	5 680,85	5 870,08	6 059,31
5 322,13	5 540,99	5 759,85	5 978,71	6 197,57	6 416,43	6 635,29	6 854,15

Gültig ab 1. Januar 1990

**Anlage 1 a**  
(Anlage VIII des BBesG)

**Anwärtergrundbetrag**  
**Anwärterverheiratetenzuschlag**  
(Monatsbeträge in DM)

Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

Eingangsam, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4 .....	956	1 072	297	99
A 5 bis A 8 .....	1 140	1 296	343	99
A 9 bis A 11 .....	1 222	1 400	396	99
A 12 .....	1 435	1 626	419	99
A 13 .....	1 484	1 683	433	99
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1 .....	1 534	1 743	447	99

**Anlage 2**  
 (Anlage IX des BBesG)

Gültig ab 1. Januar 1990

**Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen**

(Monatsbeträge)

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
<b>Bundesbesoldungsgesetz</b>			
§ 44	bis zu 150,00	A 10 bis A 13	185,00
§ 48 Abs. 2	bis zu 100,00	A 14 und höher	220,00
§ 78	bis zu 150,00	für Anwärter der Laufbahngruppe	
<b>Bundesbesoldungsordnungen A und B</b>		des mittleren Dienstes	80,00
Vorbemerkungen		des gehobenen Dienstes	105,00
Nummer 2 Abs. 2	250,00	des höheren Dienstes	130,00
Nummer 4	50,00	Nummer 9	
Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe a	bis zu 80,00	Die Zulage beträgt nach	
Buchstabe b	bis zu 50,00	einer Dienstzeit	
Nummer 6 Abs. 1 Buchstabe a	450,00	von einem Jahr	100,00
Buchstabe b	360,00	von zwei Jahren	200,00
Buchstabe c	288,00	Nummer 10 Abs. 1	
Nummer 6a	120,00	Die Zulage beträgt nach	
Nummer 7		einer Dienstzeit	
Die Zulage beträgt für die	12,5 v. H. des	von einem Jahr	100,00
Beamten und Soldaten der	Endgrundgehalts	von zwei Jahren	200,00
Besoldungsgruppen	oder, bei festen		
	Gehältern, des	Nummer 11	1/2 des Grundgehalts
	Grundgehalts der		und des
	Besoldungsgruppe *)		Ortszuschlags *)
A 1 bis A 5	A 5	Nummer 12	150,00
A 6 bis A 9	A 9	Nummer 13a	bis zu 150,00
A 10 bis A 13	A 13	Nummer 19 Satz 1	297,05
A 14, A 15, B 1	A 15	Nummer 21	249,19
A 16, B 2 bis B 4	B 3	Nummer 23	
B 5 bis B 7	B 6	Absatz 1	20,00
B 8 bis B 10	B 9	Absatz 2	45,00
B 11	B 11	Nummer 24	
Nummer 8 Abs. 1		Die Zulage beträgt	
Die Zulage beträgt für die Beamten		für Beamte	
der Besoldungsgruppen		des mittleren Dienstes/	
A 1 bis A 5	200,00	für Unteroffiziere	20,00
A 6 bis A 9	275,00	des gehobenen Dienstes/	
A 10 bis A 13	350,00	für Offiziere bis zur	
A 14 und höher	425,00	Besoldungsgruppe A 12	45,00
für Anwärter der Laufbahngruppe		Nummer 25 (weggefallen)	
des mittleren Dienstes	150,00	Nummer 26	
des gehobenen Dienstes	200,00	Absatz 1	
des höheren Dienstes	250,00	Die Zulage beträgt	
Nummer 8a		für Beamte	
Die Zulage beträgt für die Beamten		des mittleren Dienstes	33,34
und Soldaten der Besoldungsgruppen		des gehobenen Dienstes	75,00
A 1 bis A 5	110,00		
A 6 bis A 9	150,00		

\*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

\*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	
<b>Nummer 27</b>		
<b>Absatz 1</b>		
Buchstabe a		60,00
Buchstabe b		
Doppelbuchstabe aa		83,00
Doppelbuchstabe bb		150,00
Buchstabe c		160,00
Buchstabe d		160,00
Buchstabe e		60,00
<b>Absatz 2</b>		
Buchstabe b		
Doppelbuchstabe bb		67,00
Buchstaben c und d		100,00
Nummer 30		45,00
<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Fußnote</b>	
A 2	1	42,96
	2	34,67
	3	79,20
A 3	1, 5	79,20
	2	42,96
A 4	1, 4	79,20
	2	42,96
A 5	3	42,96
	4, 6	79,20
	5	116,55
	7	139,85
A 7	2	80,00
	3	53,32
	5	50 v. H. des jeweiligen Unter- schiebsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungs- gruppe A 8
A 8	2	68,72
	3	80,00
A 9	2	80,00
	3, 4, 6	319,80
	7	15 v. H. des Anfangsgrund- gehalts der Besoldungs- gruppe A 9
A 12	7, 8	185,72
A 13	6	148,54
	7	222,81
	11, 12, 13	325,00
A 14	5	222,81
A 15	7	222,81
B 10	1, 2	514,90
<b>Bundesbesoldungsordnung C</b>		
<b>Vorbemerkungen</b>		
<b>Nummer 2b</b>		
Buchstabe a		160,00
Buchstabe b		60,00

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	
<b>Nummer 3</b>		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*)	
für Beamte der Besoldungs- gruppe C 1	A 13	
für Beamte der Besoldungs- gruppe C 2	A 15	
für Beamte der Besoldungs- gruppen C 3 und C 4	B 3	
<b>Nummer 5</b>		
wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1		402,00
der Besoldungsgruppe R 2		450,00
<b>Besoldungsgruppe</b>	<b>Fußnote</b>	
C 2	1	204,04
<b>Bundesbesoldungsordnung R</b>		
<b>Vorbemerkungen</b>		
Nummer 1a		60,00
<b>Nummer 2</b>		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*)	
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	R 1	
R 2 bis R 4	R 3	
R 5 bis R 7	R 6	
R 8 bis R 10	R 9	
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richter- amt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Nummer 4		75,00
<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Fußnote</b>	
R 1	1, 2	246,35
R 2	3 bis 8,10	246,35
R 3	3	246,35
R 8	2	492,63

\*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

**Gesetz**  
**über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung**  
**und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung**  
**im Jahre 1990**

Vom 28. Mai 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Rentenanpassungsgesetz 1990**  
**(RAG 1990)**

Erster Abschnitt  
Rentenversicherung

§ 1

**Grundsatz**

Aus Anlaß des Anstiegs der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom Jahr 1989 auf das Jahr 1990 werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Knappschaftsausgleichsleistungen zum 1. Juli 1990 nach den §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes angepaßt.

§ 2

**Formelrenten**

(1) Renten, die

1. nach den §§ 1253ff. der Reichsversicherungsordnung,
2. nach den §§ 30ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder

3. nach den §§ 53ff. des Reichsknappschaftsgesetzes berechnet sind, werden dadurch angepaßt, daß die Höhe der Rente mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1990 ermittelt wird.

(2) Eine Rente, deren Höhe sich nicht nur nach den allgemeinen in Absatz 1 genannten Vorschriften ergibt, sondern auf einer voraufgegangenen Rente beruht oder infolge eines Versorgungsausgleichs oder aufgrund über- und zwischenstaatlichen Rechts geändert ist, wird nach § 3 angepaßt. Eine Rente, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt wird, wird nach Absatz 1 angepaßt.

§ 3

**Sonstige Renten**

Renten, die nicht nach § 2 Abs. 1 anzupassen sind, werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Juli 1990 ergebende anpassungsfähige Rentenbetrag um 3,1 vom Hundert erhöht wird.

§ 4

**Allgemeines**

(1) Auf die angepaßten Renten sind die allgemeinen Vorschriften über das Zusammentreffen und Ruhen von Renten anzuwenden. Dabei sind für die in § 2 Abs. 2 genannten Renten die Grenzbeträge zugrunde zu legen,

die auch für die nach § 2 Abs. 1 anzupassenden Renten maßgebend sind.

(2) Ergibt allein die Anpassung der Rente nicht einen höheren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten. Ergibt die Anpassung der Rente in Verbindung mit dem von den Trägern der Rentenversicherung einzubehaltenden Krankenversicherungsbeitrag oder in Verbindung mit dem ausgezahlten Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung einen niedrigeren als den bisherigen Zahlbetrag, ist dieser weiterzuleisten. Der Auffüllbetrag gilt als Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes sind Abrundungen zulässig.

## § 5

### Allgemeine Bemessungsgrundlage

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1990 beträgt

in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	31 661 Deutsche Mark und
in der knappschaftlichen Rentenversicherung	31 995 Deutsche Mark.

## Zweiter Abschnitt

### Unfallversicherung

## § 6

### Anpassungsfaktor

Der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1990 an anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt 1,0316.

## § 7

### Pflegegeld

Das Pflegegeld beträgt vom 1. Juli 1990 an zwischen 450 Deutsche Mark und 1 802 Deutsche Mark monatlich.

## Dritter Abschnitt

### Schlußvorschriften

## § 8

### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

## Artikel 2

### Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (8251-1)

§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom

14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen vom 1. Juli 1990 an für den verheirateten Berechtigten 625,90 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten 417,50 Deutsche Mark.“

## Artikel 3

### Änderung der Versicherungsunterlagen-Verordnung (8232-11)

Nach § 11 der Versicherungsunterlagen-Verordnung in der Fassung der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, wird eingefügt:

#### „§ 11a

Bescheide, die außerhalb einer Rentenbewilligung Feststellungen aufgrund der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung dieser Verordnung getroffen haben, sind zu überprüfen, ob sie mit der vom 1. Januar 1996 an geltenden Fassung dieser Verordnung übereinstimmen. Der Versicherte ist über die Überprüfung auch zu unterrichten, wenn der Feststellungsbescheid nach Satz 1 nicht zu ändern ist. Beginnt eine Rente nach dem 30. Juni 1990, ist die für diese Rente nach diesem Zeitpunkt maßgebende Fassung dieser Verordnung von ihrem Beginn an auch dann anzuwenden, wenn der Feststellungsbescheid nach Satz 1 noch nicht durch einen neuen Feststellungsbescheid ersetzt ist.“

## Artikel 4

### Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (824-3)

In Artikel 6 § 4 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, wird nach Absatz 3 eingefügt:

„(3a) Bescheide, die außerhalb einer Rentenbewilligung Feststellungen zu der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung des Fremdrentengesetzes getroffen haben, sind zu überprüfen, ob sie mit der vom 1. Januar 1996 an geltenden Fassung des Fremdrentengesetzes übereinstimmen. Der Versicherte ist über die Überprüfung auch zu unterrichten, wenn der Feststellungsbescheid nach Satz 1 nicht zu ändern ist. Beginnt eine Rente nach dem 30. Juni 1990, ist die für diese Rente nach diesem Zeitpunkt maßgebende Fassung des Fremdrentengesetzes von ihrem Beginn an auch dann anzuwenden, wenn der Feststellungsbescheid nach Satz 1 noch nicht durch einen neuen Feststellungsbescheid ersetzt ist. Die Sätze 1 bis 3 sind entsprechend auf Feststellungsbescheide, die aufgrund des Gesetzes vom 12. März 1976 zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung ergangen sind, anzuwenden.“

**Artikel 5****Änderung  
der RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung  
(8232-34-2)**

In § 4 Abs. 1 Satz 1 der RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung vom 10. Juli 1985 (BGBl. I S. 1497), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, wird die Zahl „1990“ durch die Zahl „1993“ ersetzt.

**Artikel 6****Änderung des Rentenreformgesetzes 1992  
(860-6-1)**

Das Rentenreformgesetz 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 79 wird die Zahl „36,“ durch die Zahlen „23, 36, 40,“ ersetzt.
2. Artikel 85 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 5 werden nach den Worten „Artikel 21 Nr. 4 und 5,“ die Worte „Artikel 23,“ eingefügt.
  - b) Nach Absatz 5 wird eingefügt:
 

„(5a) Am 1. Juni 1990 treten in Kraft: Artikel 3 Nr. 9, 10, 11 und 15.“

**Artikel 7****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 3 und 5 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

**Artikel 8****Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 9****Inkrafttreten**

Die Artikel 1, 2, 3 und 4 treten am 1. Juli 1990 in Kraft. Artikel 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 28. Mai 1990

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Ignaz Kiechle



**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen  
auf den Bundesminister für Verkehr**

**Vom 23. Mai 1990**

Auf Grund des § 5 Abs. 5 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird von der Bundesregierung verordnet:

**Artikel 1**

§ 2 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918) wird gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Mai 1990

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr  
Dr. Zimmermann

---

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Landwirtschaftsförderungsverordnung**

**Vom 28. Mai 1990**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und des § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

**§ 1**

Die Landwirtschaftsförderungsverordnung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1472) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird das Datum „30. September“ durch das Datum „31. August“ ersetzt.

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

**„§ 2a**

Für das Jahr 1990 beträgt der in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft genannte einheitliche Betrag je Hektar der landwirtschaftlich genutzten Fläche 90 Deutsche Mark.“

3. In § 4 wird das Zitat „§ 12 Satz 2“ durch das Zitat „§ 14 Satz 2“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft auch im Land Berlin.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 28. Mai 1990

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Kurt Eisenkrämer

### Dritte Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung

Vom 28. Mai 1990

Auf Grund des § 17 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und g, Nr. 3 bis 5 und Nr. 7 Buchstabe a des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 410), der durch Artikel 12 Nr. 1 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 17 b des Eichgesetzes, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und der Finanzen nach Anhörung von Sachkennern aus der Verbraucherschaft und der beteiligten Wirtschaft gemäß § 17 a Abs. 2 des Eichgesetzes:

#### Artikel 1

Die Fertigpackungsverordnung vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1585; 1982 I S. 155), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1557), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Fertigpackungen mit kosmetischen Mitteln, deren Füllmenge für eine einmalige Anwendung oder einen einmaligen Gebrauch vorgesehen ist (Portionspackungen), sowie Fertigpackungen mit kosmetischen Mitteln, für die die Angabe des Gewichts oder Volumens nicht von Bedeutung ist,“.

b) Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Mitteln für die Kraftfahrzeugpflege und die Blumenfrischhaltung in Portionspackungen,“.

c) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Angabe der Stückzahl ist nicht erforderlich, wenn alle Stücke sichtbar und leicht zählbar sind oder das Erzeugnis handelsüblich nur als einzelnes Stück in den Verkehr gebracht wird.“

2. An § 18 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Fertigpackungen mit kosmetischen Mitteln, deren Verpackung aus einer Innenverpackung und einer Außenverpackung besteht, ist die Füllmenge auf beiden Verpackungen anzugeben.“

3. § 32 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die §§ 6 und 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8, die §§ 18 und 20 und die Vorschriften der §§ 12, 13, 15 und 19 über die Grundpreisangabe gelten entsprechend.“

4. § 35 Abs. 1 Nr. 15 a wird wie folgt gefaßt:

„15 a. entgegen § 32 Abs. 6 in Verbindung mit den §§ 6, 12 Abs. 1, § 18 Abs. 1, §§ 19 oder 20 Abs. 1 oder 2 unverpacktes Brot nicht oder nicht ordnungsgemäß mit den dort bezeichneten Angaben versehen gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,“.

#### Artikel 2

Die Anlagen zur Fertigpackungsverordnung werden wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe a werden am Ende des Textes der Spalte 1 ein Hinweis auf die Fußnote 1 a und in Spalte 3 die Werte „4“ und „8“ eingefügt.

b) In Nummer 2 Buchstabe a wird in Spalte 3 nach dem Wert „9“ ein Hinweis auf die Fußnote 3 eingefügt.

c) In Nummer 4 Buchstabe b Spalte 3 wird der Hinweis auf die Fußnote 1 durch einen Hinweis auf die Fußnote 4 ersetzt.

d) Nummer 14 wird gestrichen.

e) Fußnote 1 wird wie folgt gefaßt:

„<sup>1)</sup> Nur für die Versorgung von Luftfahrzeugen, Seeschiffen und Eisenbahnzügen oder für den Verkauf in Duty-free-shops.“

f) Folgende Fußnote 1 a wird eingefügt:

„<sup>1a)</sup> Für den gewerblichen Bereich sind außerdem alle Werte unter 0,25 l zugelassen.“

g) Fußnote 3 wird wie folgt gefaßt:

„<sup>3)</sup> Für Fertigpackungen, die für die Versorgung von Luftfahrzeugen, Seeschiffen und Eisenbahnzügen oder für den Verkauf in Duty-free-shops bestimmt sind, sind auch alle anderen Werte zugelassen.“

2. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 16 und 30.2 wird der Hinweis auf Fußnote 4 gestrichen.

b) In Nummer 19 werden das Komma und die Worte „soweit nicht in Anlage 1 Nr. 14 enthalten“ gestrichen.

c) Nach Nummer 19 werden eine neue Nummer 19.1 mit der Erzeugnisbezeichnung „Brot“ in Spalte 1

und den Werten „750 – 1250 – 1500 – 1750 – 2500“ in Spalte 3, eine neue Nummer 19.1.1 mit der Erzeugnisbezeichnung „für Stangenweißbrot außerdem“ in Spalte 1 und dem Wert „400“ in Spalte 3 sowie eine neue Nummer 19.1.2 mit der Erzeugnisbezeichnung „für Knäckebrot nur“ in Spalte 1 und dem Wert „400“ in Spalte 3 eingefügt.

- d) Die bisherigen Nummern 19.1, 19.1.1, 19.1.2 und 19.1.3 werden die Nummern 19.2, 19.2.1, 19.2.2 und 19.2.3.
- e) Die bisherige Nummer 19.2 wird gestrichen.
- f) In Nummer 40.1 wird das Wort „außerdem“ durch das Wort „nur“ ersetzt.
- g) Fußnote 4 wird gestrichen.

### Artikel 3

Die Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

### Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 2 dürfen Fertigpackungen mit kosmetischen Mitteln ohne Füllmengenangabe auf der Innenverpackung noch bis zum 31. Dezember 1991 erstmals in den Verkehr gebracht und bis zum 31. Dezember 1993 an den Endverbraucher abgegeben werden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 28. Mai 1990

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
18. 4. 90 Verordnung (EWG) Nr. 969/90 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die zweite Sofortlieferung von Getreide, Rindfleisch und Butter an Rumänien	L 99/5	19. 4. 90
18. 4. 90 Verordnung (EWG) Nr. 970/90 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80	L 99/8	19. 4. 90
20. 4. 90 Verordnung (EWG) Nr. 999/90 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhren von Reis mit Ursprung in den Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifiks (AKP) sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)	L 101/20	21. 4. 90
20. 4. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1000/90 der Kommission zur Fortführung von Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse	L 101/22	21. 4. 90

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
20. 4. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1001/90 der Kommission zur Fortführung von Maßnahmen zur Marktforschung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft	L 101/26	21. 4. 90
24. 4. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen	L 105/9	25. 4. 90
25. 4. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1022/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen	L 106/11	26. 4. 90
26. 4. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1035/90 der Kommission zur Verlängerung der Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für in Form von Lebensmitteln, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt, ausgeführtes Getreide	L 107/29	27. 4. 90
27. 4. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1055/90 des Rates zur zweiten Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1989/90 für die Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch	L 108/9	28. 4. 90
27. 4. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1056/90 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Blumenkohl für die Zeit vom 1. bis zum 13. Mai 1990	L 108/10	28. 4. 90
27. 4. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1057/90 des Rates zur Festsetzung des vom 1. bis zum 13. Mai 1990 geltenden Zielpreises für Trockenfutter	L 108/11	28. 4. 90
27. 4. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1079/90 der Kommission zur Festsetzung zusätzlicher Bestimmungen zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus im Sektor Obst und Gemüse hinsichtlich Tomaten, Salat, Endivie, Eskariol, Karotten, Artischocken, Melonen, Aprikosen, Pfirsichen und Erdbeeren	L 108/79	28. 4. 90
30. 4. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1105/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 mit besonderen Durchführungsbestimmungen für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	L 111/48	1. 5. 90
30. 4. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1112/90 der Kommission zur Kürzung der Grund- und Ankaufspreise für Blumenkohl für den Zeitraum vom 1. bis 13. Mai 1990 wegen der Währungsneufestsetzung am 5. Januar 1990 und Überschreitung der Interventionsschwelle	L 111/83	1. 5. 90
30. 4. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1113/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 643/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für die nach Portugal eingeführten Erzeugnisse des Sektors lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels betreffend die Richtplafonds für Zierpflanzen für das Jahr 1990	L 111/85	1. 5. 90
4. 5. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1150/90 der Kommission zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)	L 114/21	5. 5. 90
27. 4. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1152/90 des Rates zur Einführung einer Beihilferegelung für Baumwoll-Kleinerzeuger	L 116/1	8. 5. 90
8. 5. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1165/90 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 139/90	L 118/5	9. 5. 90
8. 5. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1166/90 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 106/90	L 118/9	9. 5. 90

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
8. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1167/90 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 676/90	L 118/13	9. 5. 90
8. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1168/90 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1738/89 mit Durchführungsbestimmungen zur Erzeugerbeihilfe für Hartweizen	L 118/17	9. 5. 90
8. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1169/90 der Kommission zur Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises und des Richtertrags für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 118/18	9. 5. 90
8. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1170/90 der Kommission zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 118/21	9. 5. 90
7. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes	L 120/1	11. 5. 90
10. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1222/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 287/90 mit Durchführungsbestimmungen zu den Beihilfen für die private Lagerhaltung von Lammfleisch zwischen dem 1. Januar und dem 30. April 1990	L 120/52	11. 5. 90
10. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1223/90 der Kommission mit endgültigen Maßnahmen betreffend die Erteilung von EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch	L 120/53	11. 5. 90
10. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1224/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 mit Durchführungsbestimmungen betreffend Sondermaßnahmen für Leinsamen	L 120/54	11. 5. 90
10. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1225/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 hinsichtlich der Bezeichnung von Kashkaval-Käse	L 120/56	11. 5. 90
10. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1230/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 906/90 über Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in Belgien und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 620/90	L 120/61	11. 5. 90
<b>Andere Vorschriften</b>		
20. 4. 90 Verordnung (EWG) Nr. 997/90 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 101/9	21. 4. 90
20. 4. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1012/90 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 105/5	25. 4. 90
23. 4. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1013/90 der Kommission zur Einstellung des Kabelaufanges durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 105/8	25. 4. 90
24. 4. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1020/90 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 106/5	26. 4. 90
26. 4. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1036/90 der Kommission zur Einstellung des Wittlingfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 107/30	27. 4. 90
25. 4. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1048/90 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren kleiner Farbfernsehempfangsgeräte mit Ursprung in der Republik Korea und zur endgültigen Vereinbarung des vorläufigen Antidumpingzolls	L 107/56	27. 4. 90
20. 4. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1051/90 des Rates zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten für die in Drittländern diensttuenden Beamten	L 108/1	28. 4. 90

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
23. 4. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1052/90 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 2/89 des Gemischten Ausschusses EWG/EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren	L 108/3	28. 4. 90
25. 4. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1053/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über den Zugang zum grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr	L 108/5	28. 4. 90
25. 4. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1054/90 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Gasöl mit schwachem Schwefelgehalt	L 108/7	28. 4. 90
26. 4. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1101/90 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3699/89 zur Festlegung der Liste für 1990 der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft beim Seezungenfang Baumkurren verwenden dürfen, deren Gesamtblaulänge mehr als 9 m beträgt	L 111/40	1. 5. 90
26. 4. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1102/90 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 111/42	1. 5. 90
18. 4. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1106/90 der Kommission über die Mitteilungen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse	L 111/50	1. 5. 90
25. 4. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1115/90 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für gefrorene Filets von Seehechten und für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft	L 112/1	3. 5. 90
30. 4. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1118/90 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 112/8	3. 5. 90
2. 5. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1119/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 112/9	3. 5. 90
2. 5. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1120/90 der Kommission über die Ausgleichsentschädigung an die Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Konservenindustrie im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1989	L 112/10	3. 5. 90
2. 5. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1121/90 der Kommission über die Ausgleichsentschädigung an die Erzeugerorganisationen für die im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1989 an die Konservenindustrie gelieferten Thunfischmengen	L 112/13	3. 5. 90
4. 5. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1148/90 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 114/18	5. 5. 90
8. 5. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1214/90 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 120/14	11. 5. 90
8. 5. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1218/90 der Kommission zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter spanischer Flagge	L 120/29	11. 5. 90
8. 5. 90	Verordnung (EWG) Nr. 1219/90 der Kommission zur Einstellung des Kabeljau- und Schellfischfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 120/30	11. 5. 90

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0  
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 471. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. April 1990, ist im Bundesanzeiger Nr. 95 vom 22. Mai 1990 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 95 vom 22. Mai 1990 kann zum Preis von 5,80 DM (4,30 DM + 1,50 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.